

TE OGH 2013/12/17 140s163/13x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.12.2013

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 17. Dezember 2013 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Philipp als Vorsitzenden, die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Mag. Hetlinger und Mag. Marek, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Nordmeyer und die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Mag. Fürnkranz in Gegenwart des Richteramtsanwärters Mag. Mascha als Schriftführer in der Strafsache gegen Roman M***** wegen des Verbrechens des schweren gewerbsmäßig durch Einbruch begangenen Diebstahls nach §§ 127, 128 Abs 1 Z 4, 129 Z 1, 130 vierter Fall und 15 Abs 1 StGB über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichts Salzburg als Schöffengericht vom 11. Juli 2013, GZ 29 Hv 21/13a-23, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Der Oberste Gerichtshof hat am 17. Dezember 2013 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Philipp als Vorsitzenden, die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Mag. Hetlinger und Mag. Marek, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Nordmeyer und die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Mag. Fürnkranz in Gegenwart des Richteramtsanwärters Mag. Mascha als Schriftführer in der Strafsache gegen Roman M***** wegen des Verbrechens des schweren gewerbsmäßig durch Einbruch begangenen Diebstahls nach Paragraphen 127, 128, Absatz eins, Ziffer 4, 129, Ziffer eins, 130, vierter Fall und 15 Absatz eins, StGB über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichts Salzburg als Schöffengericht vom 11. Juli 2013, GZ 29 Hv 21/13a-23, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Zur Entscheidung über die Berufung werden die Akten dem Oberlandesgericht Linz zugeleitet.

Dem Angeklagten fallen auch die Kosten des bisherigen Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

Mit dem angefochtenen Urteil wurde Roman M***** des Verbrechens des schweren gewerbsmäßig durch Einbruch begangenen Diebstahls nach §§ 127, 128 Abs 1 Z 4, 129 Z 1, 130 vierter Fall und 15 Abs 1 StGB schuldig erkannt. Mit dem angefochtenen Urteil wurde Roman M***** des Verbrechens des schweren gewerbsmäßig durch Einbruch begangenen Diebstahls nach Paragraphen 127, 128, Absatz eins, Ziffer 4, 129, Ziffer eins, 130, vierter Fall und 15 Absatz eins, StGB schuldig erkannt.

Danach hat er zwischen 2. Mai 2012 und 18. September 2012 in Linz (1 bis 6) und Salzburg (7) in sieben Fällen mit auf

unrechtmäßige Bereicherung gerichtetem Vorsatz und in der Absicht, sich durch die wiederkehrende Begehung von Diebstählen durch Einbruch eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen, im Urteil namentlich genannten Personen durch Einbruch, nämlich durch Abbrechen von Zylinderschlössern und Aufbrechen von Wohnungstüren, fremde bewegliche Sachen „in einem insgesamt 3.000 Euro, nicht jedoch 50.000 Euro übersteigenden Wert“, nämlich Schmuck, Golddukaten und Bargeld weggenommen (1, 2, 3, 5 und 6) oder wegzunehmen versucht (4 und 7).

Rechtliche Beurteilung

Die dagegen vom Angeklagten aus Z 3, 5, 9 lit a und 10 des§ 281 Abs 1 StPO ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde geht fehl.Die dagegen vom Angeklagten aus Ziffer 3, 5, 9, Litera a und 10 des Paragraph 281, Absatz eins, StPO ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde geht fehl.

Entgegen dem Einwand, die Anführung der entscheidenden Tatsachen im Urteilsspruch (Z 3) sei unvollständig, genügt die generelle Bewertung des gestohlenen Guts mit einem Gesamtwert, der die hier maßgebliche Wertgrenze von 3.000 Euro übersteigt, dem Erfordernis der Bestimmtheit, weil solcherart die Bezeichnung der subsumtionsrelevanten Tatsachen im Sinn des § 260 Abs 1 Z 1 StPO sehr wohl vorgenommen wurde (vglLendl, WK-StPO § 260 Rz 16, Ratz, WK-StPO § 281 Rz 285, RIS-Justiz RS0098357).Entgegen dem Einwand, die Anführung der entscheidenden Tatsachen im Urteilsspruch (Ziffer 3,) sei unvollständig, genügt die generelle Bewertung des gestohlenen Guts mit einem Gesamtwert, der die hier maßgebliche Wertgrenze von 3.000 Euro übersteigt, dem Erfordernis der Bestimmtheit, weil solcherart die Bezeichnung der subsumtionsrelevanten Tatsachen im Sinn des Paragraph 260, Absatz eins, Ziffer eins, StPO sehr wohl vorgenommen wurde vergleiche Lendl, WK-StPO Paragraph 260, Rz 16, Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 285, RIS-Justiz RS0098357).

Der Mängelrüge zuwider steht der einen Schadensbetrag von über 3.000 Euro ausweisende Urteilstenor auch nicht im Widerspruch (Z 5 dritter Fall) zu den Entscheidungsgründen, in denen die Vermögensschäden zu den Urteilsfakten 1, 2, 3, 5 und 6 jeweils ziffernmäßig gesondert - insgesamt in einem 3.000 Euro übersteigenden - Wert ausgewiesen werden.Der Mängelrüge zuwider steht der einen Schadensbetrag von über 3.000 Euro ausweisende Urteilstenor auch nicht im Widerspruch (Ziffer 5, dritter Fall) zu den Entscheidungsgründen, in denen die Vermögensschäden zu den Urteilsfakten 1, 2, 3, 5 und 6 jeweils ziffernmäßig gesondert - insgesamt in einem 3.000 Euro übersteigenden - Wert ausgewiesen werden.

Entgegen der weiteren Kritik (Z 5 vierter Fall) hat das Erstgericht den auf die Wertqualifikation des§ 128 Abs 1 Z 4 StGB bezogenen Vorsatz des Angeklagten („bei Begehung jeder einzelnen“ Tat; vgl US 7) nicht nur aus der objektiven Vorgangsweise (was unter dem Aspekt der Begründungstauglichkeit auch nicht zu beanstanden wäre; vgl RIS-Justiz RS0116882, RS0098671), sondern auch aus dessen fehlender Perspektive der Bestreitung seines und des Unterhalts seiner Partnerin und des gemeinsamen Kindes durch die Ausübung seines erlernten Berufs (als Glasbläser; US 4) oder sonstiger lukrativer Erwerbstätigkeit vor dem Hintergrund seiner Vermögenslosigkeit abgeleitet (US 9).Entgegen der weiteren Kritik (Ziffer 5, vierter Fall) hat das Erstgericht den auf die Wertqualifikation des Paragraph 128, Absatz eins, Ziffer 4, StGB bezogenen Vorsatz des Angeklagten („bei Begehung jeder einzelnen“ Tat; vergleiche US 7) nicht nur aus der objektiven Vorgangsweise (was unter dem Aspekt der Begründungstauglichkeit auch nicht zu beanstanden wäre; vergleiche RIS-Justiz RS0116882, RS0098671), sondern auch aus dessen fehlender Perspektive der Bestreitung seines und des Unterhalts seiner Partnerin und des gemeinsamen Kindes durch die Ausübung seines erlernten Berufs (als Glasbläser; US 4) oder sonstiger lukrativer Erwerbstätigkeit vor dem Hintergrund seiner Vermögenslosigkeit abgeleitet (US 9).

Die gesetzmäßige Ausführung eines materiell-rechtlichen Nichtigkeitsgrundes hat das Festhalten am gesamten im Urteil festgestellten Sachverhalt, dessen Vergleich mit dem darauf anzuwendenden Gesetz und die Behauptung, dass das Erstgericht bei Beurteilung dieses Sachverhalts einem Rechtsirrtum unterlegen ist, zur Voraussetzung (RIS-Justiz RS0099810). Der Beschwerdeführer muss von diesem Gesamtzusammenhang ausgehend zur Geltendmachung eines aus Z 9 oder Z 10 gerügten Fehlers klarstellen, aus welchen ausdrücklich zu bezeichnenden Tatsachen (einschließlich der Nichtfeststellung von Tatsachen) welche rechtliche Konsequenz (§ 259, § 260 Abs 1 Z 2 StPO) hätte abgeleitet werden sollen (Ratz, WK-StPO § 281 Rz 584).Die gesetzmäßige Ausführung eines materiell-rechtlichen Nichtigkeitsgrundes hat das Festhalten am gesamten im Urteil festgestellten Sachverhalt, dessen Vergleich mit dem darauf anzuwendenden Gesetz und die Behauptung, dass das Erstgericht bei Beurteilung dieses Sachverhalts einem Rechtsirrtum unterlegen ist, zur Voraussetzung (RIS-Justiz RS0099810). Der Beschwerdeführer muss von diesem

Gesamtzusammenhang ausgehend zur Geltendmachung eines aus Ziffer 9, oder Ziffer 10, gerügten Fehlers klarstellen, aus welchen ausdrücklich zu bezeichnenden Tatsachen (einschließlich der Nichtfeststellung von Tatsachen) welche rechtliche Konsequenz (Paragraph 259,, Paragraph 260, Absatz eins, Ziffer 2, StPO) hätte abgeleitet werden sollen (Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 584).

Indem die Rüge bei - weiterem Vorbringen zuwider zu jeder einzelnen Tat - festgestelltem Wissen des Angeklagten um die Fremdheit der Sachen (Z 9 lit a) und um den Diebstahl von Sachen in einem insgesamt 3.000 Euro übersteigenden Wert (nominell Z 9 lit a, der Sache nach Z 10) entsprechende Konstatierungen zur Willenskomponente fordert und dabei die Urteilstatsache ignoriert, dass der Angeklagte sich mit den von seinem Wissen umfassten Tatsachen auch abgefunden hat (US 7), verfehlt sie demnach den Bezugspunkt. Im Übrigen inkludiert das festgestellte Wissen des Angeklagten ohnedies die Willenskomponente seines Vorsatzes (RIS-Justiz RS0088835 [T4]). Indem die Rüge bei - weiterem Vorbringen zuwider zu jeder einzelnen Tat - festgestelltem Wissen des Angeklagten um die Fremdheit der Sachen (Ziffer 9, Litera a,) und um den Diebstahl von Sachen in einem insgesamt 3.000 Euro übersteigenden Wert (nominell Ziffer 9, Litera a,, der Sache nach Ziffer 10,) entsprechende Konstatierungen zur Willenskomponente fordert und dabei die Urteilstatsache ignoriert, dass der Angeklagte sich mit den von seinem Wissen umfassten Tatsachen auch abgefunden hat (US 7), verfehlt sie demnach den Bezugspunkt. Im Übrigen inkludiert das festgestellte Wissen des Angeklagten ohnedies die Willenskomponente seines Vorsatzes (RIS-Justiz RS0088835 [T4]).

Den Bezugspunkt der tatrichterlichen Konstatierungen übergeht auch die Subsumtionsrüge (Z 10), soweit sie bei ebenso festgestelltem Wissen und Wollen des Angeklagten um das Aufbrechen der jeweiligen Eingangstüre unter nicht unerheblicher physischer Gewalt, um in die Räumlichkeiten zwecks Wegnahme fremder beweglicher Sachen zu gelangen, mangelnde Feststellungen, ob bereits das gewaltsame Eindringen vom Diebstahlsvorsatz getragen war, behauptet. Den Bezugspunkt der tatrichterlichen Konstatierungen übergeht auch die Subsumtionsrüge (Ziffer 10,,), soweit sie bei ebenso festgestelltem Wissen und Wollen des Angeklagten um das Aufbrechen der jeweiligen Eingangstüre unter nicht unerheblicher physischer Gewalt, um in die Räumlichkeiten zwecks Wegnahme fremder beweglicher Sachen zu gelangen, mangelnde Feststellungen, ob bereits das gewaltsame Eindringen vom Diebstahlsvorsatz getragen war, behauptet.

Schließlich vermisst die Rüge (nominell auch Z 9 lit a, der Sache nach Z 10) unter Hinweis auf fehlenden Sachverhaltsbezug konkrete Feststellungen dazu, „was der Angeklagte im Augenblick der Tat (und vor allem auch für jede einzelne der festgestellten Taten!) für die Zukunft beabsichtigt hatte“, und kritisiert, dem Urteil sei nicht zu entnehmen, dass tatsächlich die Begehung von Einbruchsdiebstählen über einen längeren Zeitraum vom Angeklagten beabsichtigt gewesen wäre. Solcherart übergeht sie erneut die Feststellungen der Tatrichter, wonach der Angeklagte in der Absicht handelte, sich durch die wiederkehrende Begehung derartiger Einbruchsdiebstähle (in einem Zeitraum von mehreren Monaten) und nicht nur gelegentlich eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen (US 7), und leitet nicht methodengerecht aus dem Gesetz ab, weshalb eine entsprechende Absicht des Angeklagten bei Begehung jeder einzelnen Tat für die rechtliche Annahme von - nicht einmal Tatwiederholung voraussetzender (Jerabek, in WK-StGB2 § 70 Rz 6, RIS-Justiz RS0107024, RS0091375 [T3]) - Gewerbsmäßigkeit entscheidend gewesen sein sollte. Schließlich vermisst die Rüge (nominell auch Ziffer 9, Litera a,, der Sache nach Ziffer 10,) unter Hinweis auf fehlenden Sachverhaltsbezug konkrete Feststellungen dazu, „was der Angeklagte im Augenblick der Tat (und vor allem auch für jede einzelne der festgestellten Taten!) für die Zukunft beabsichtigt hatte“, und kritisiert, dem Urteil sei nicht zu entnehmen, dass tatsächlich die Begehung von Einbruchsdiebstählen über einen längeren Zeitraum vom Angeklagten beabsichtigt gewesen wäre. Solcherart übergeht sie erneut die Feststellungen der Tatrichter, wonach der Angeklagte in der Absicht handelte, sich durch die wiederkehrende Begehung derartiger Einbruchsdiebstähle (in einem Zeitraum von mehreren Monaten) und nicht nur gelegentlich eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen (US 7), und leitet nicht methodengerecht aus dem Gesetz ab, weshalb eine entsprechende Absicht des Angeklagten bei Begehung jeder einzelnen Tat für die rechtliche Annahme von - nicht einmal Tatwiederholung voraussetzender (Jerabek, in WK-StGB2 Paragraph 70, Rz 6, RIS-Justiz RS0107024, RS0091375 [T3]) - Gewerbsmäßigkeit entscheidend gewesen sein sollte.

Die Nichtigkeitsbeschwerde war demnach schon bei der nichtöffentlichen Beratung sofort zurückzuweisen (§ 285d Abs 1 StPO), woraus die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufung folgt (§ 285i StPO). Die Nichtigkeitsbeschwerde war demnach schon bei der nichtöffentlichen Beratung sofort zurückzuweisen (Paragraph 285 d, Absatz eins, StPO), woraus die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufung folgt (Paragraph 285 i, StPO).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 390a Abs 1 StPO. Die Kostenentscheidung beruht auf Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO.

Schlagworte

Strafrecht

Textnummer

E106267

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2013:0140OS00163.13X.1217.000

Im RIS seit

21.01.2014

Zuletzt aktualisiert am

21.01.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at